

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 06

- **Zur Frage der fiktiven Abrechenbarkeit von Schäden aus Sachmangel bei Werk- und Kaufverträgen**

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 08.07.2019, AZ: 6 O 7787/18

In dem Fall, den das LG Nürnberg-Fürth zu entscheiden hatte, ging es um den Kauf von Parkettboden bzw. Leim und die Verlegung eines Parketts. Die Aussagen des Urteils sind allerdings auch auf den Kfz-Werk- bzw. Kaufvertrag übertragbar. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zur Erstattung von Verbringungskosten und restlicher merkantiler Wertminderung**

AG Schwandorf, Urteil vom 18.12.2019, AZ: 2 C 64/19

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten in Höhe von 154,60 €, sowie die Zahlung einer weiteren merkantilen Wertminderung von 200,00 € nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung steht dem Grunde nach außer Streit. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Erstattbarkeit von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung in Hinblick auf Marken-Fachwerkstätten und freie Werkstätten**

AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 31.01.2020, AZ: 1 C 366/18

Gegenstand der Klage vor dem AG Weißenburg war restlicher Schadenersatz, welcher aus einem Verkehrsunfall vom 14.09.2017 resultierte. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung stand fest. Die Klägerin rechnete ihren Fahrzeugschaden fiktiv ab und begehrte Nettoreparaturkosten in Höhe von 1.781,20 €. Diese ergaben sich aus einem Gutachten der DEKRA, welches die Klägerin beauftragte. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kaskoschaden – Restliche Verbringungskosten sind zu erstatten**

AG Zeven, Urteil vom 16.09.2019, AZ: 3 C 150/19

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten in Höhe von 105,61 € bei einem Kaskoschaden. Die beklagte Kaskoversicherung verweigert die Regulierung. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Zur Frage der fiktiven Abrechenbarkeit von Schäden aus Sachmangel bei Werk- und Kaufverträgen**

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 08.07.2019, AZ: 6 O 7787/18

Hintergrund

In dem Fall, den das LG Nürnberg-Fürth zu entscheiden hatte, ging es um den Kauf von Parkettboden bzw. Leim und die Verlegung eines Parketts. Die Aussagen des Urteils sind allerdings auch auf den Kfz-Werk- bzw. Kaufvertrag übertragbar.

Hintergrund des Falls war der Kauf von Parkettböden, vier Eimer des für die Verlegung vorgesehenen Klebers sowie weiteren Zubehörs seitens des Klägers von der Beklagten am 21.10.2013. Die Lieferung erfolgte am 08.11.2013. Der Kläger verlegte das Parkett unter Verwendung des bei der Beklagten erworbenen Klebers.

Am 16.11.2016 forderte der Kläger die Beklagte zur Beseitigung von Mängeln auf. Hierfür setzte er Frist bis 14.12.2016.

Nachdem die Frist erfolglos verstrich, beantragte der Kläger vor dem LG Nürnberg-Fürth die Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens. Er brachte vor, er habe im Sommer 2016 bemerkt, dass das Parkett Hohlstellen aufweise. Es habe sich an mehreren Stellen gelöst. Der Kleber habe nicht die notwendige Festigkeit aufgewiesen.

Sodann begehrte der Kläger vor dem LG Nürnberg-Fürth die Erstattung der zur Mangelbeseitigung erforderlichen Kosten. Diese umfassten das Ausräumen des Anwesens des Klägers im Erdgeschoss, die Entfernung des bisherigen Parkettbodens und dessen Entsorgung sowie nach Vorbereitung der Estrichfläche das Verlegen eines neuen Parkettbodens. Die Neuverlegung verursache voraussichtlich Kosten in Höhe 13.726,52 € netto und das Aus- und Einräumen der Möbel verursache Kosten in Höhe von voraussichtlich 5.322,30 € netto.

Das LG Nürnberg-Fürth verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 19.048,82 € an den Kläger. Weiterhin wurden der Beklagten Verzugszinsen wie auch vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten auferlegt. Darüber hinaus hatte die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits alleinig zu tragen.

Aussage

Das LG Nürnberg-Fürth ging davon aus, dass die Kaufsache in Gestalt des veräußerten Klebstoffs mangelhaft war. Hierzu holte das Gericht im vorhergehenden selbstständigen Beweisverfahren ein Gutachten ein. Der Gutachter stellte fest, der Kleber sei für die gewöhnliche Verwendung zur Verbindung von Parkett am Unterboden nicht geeignet. Dem Kleber fehle letztendlich die notwendige Festigkeit, um das Parkett dauerhaft am Unterboden zu halten. Danach könne der Kläger gemäß § 249 Abs. 2 BGB die für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten verlangen – dies vor Durchführung der Maßnahme allerdings nur netto.

Den Einwand auf Beklagtenseite der neueren Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteile vom 22.02.2018 - VII ZR 46/17, NJW 2018, 1463 und vom 06.12.2018 - VII ZR 71/15, NJW-RR 2019, 406) ließ das Gericht nicht gelten. Nach dieser neueren Rechtsprechung kann beim Werkvertrag Schadenersatz aus mangelhafter Werkleistung nicht stets fiktiv geltend gemacht werden. Um eine Überkompensation zu vermeiden kann der Geschädigte unter bestimmten Umständen bei fiktiver Abrechnung darauf verwiesen werden, sich auf den Ausgleich des Minderwerts der Werkleistung zu beschränken.

Es sei hier noch nicht höchstrichterlich entschieden, ob die Änderung der Rechtsprechung auch auf das Kaufrecht Auswirkung habe. Die Begründung des VII. Zivilsenats der Ansicht, dass im Werkvertrag eine fiktive Abrechnung nicht zulässig sei, beruhe darauf, dass es im werkvertraglichen Bereich bei einer solchen fiktiven Schadenabrechnung häufig zu einer Überkompensation komme – was nichts anderes heißt, als dass der Geschädigte mehr erstattet erhält, als ihm an Schaden tatsächlich entstanden ist. Nach dieser Rechtsprechung könne der Besteller dann tatsächlich nur den Ausgleich des Minderwerts des (mangelhaften) Werkes verlangen, wenn er den Mangel nicht beseitigen lässt. Nur der Besteller, der den Mangel beseitigen lässt oder lassen will, kann die voraussichtlichen Netto-Reparaturkosten erstattet verlangen.

Entgegen dem OLG Frankfurt (Urteil vom 21.02.2019 in BeckRS 2019, 370, Rn. 43 ff.) ging das LG Nürnberg-Fürth nicht davon aus, dass diese Rechtsprechung auf das Kaufrecht übertragbar sei (so auch OLG Düsseldorf in BeckRS 2018, 31442, Rn. 37). Denn anders als im Werksvertragsrecht gibt es im Kaufrecht keinen Anspruch auf Vorschuss.

Letztendlich komme es auf diese Streitfrage allerdings im konkreten Fall gar nicht an, so das LG Nürnberg-Fürth. Denn die Voraussetzungen der neueren Rechtsprechung des BGH lägen im konkreten Fall bereits nicht vor.

Der Fall unterscheide sich zum einen dadurch, dass der Kläger das Parkett nicht behalten wolle, sondern sich gerade der Kaufsache entledigen und neue Parkettdielen verlegen lassen wolle. Außerdem habe der Kläger hinreichend deutlich gemacht, dass er den vorhandenen Zustand nicht akzeptieren werde und er zur Mangelbeseitigung entschlossen ist. Des Weiteren erschiene es nicht interessengerecht, wenn der Käufer die gesamten Reparaturkosten zunächst selbst tragen müsse und erst nach Abschluss Erstattung vom Verkäufer verlangen könne. Im Kaufrecht existiere hier auch – anders als im Werkvertragsrecht – kein Anspruch auf Vorschuss.

Praxis

Die Aussagen des LG Nürnberg-Fürth, welche sich mit der neueren Rechtsprechung des BGH auseinandersetzen, lassen sich auch auf den Bereich des Kfz-Rechts übertragen.

Nach der neueren Rechtsprechung des BGH besteht im werkvertraglichen Bereich grundsätzlich kein Anspruch mehr auf Erstattung fiktiver Schadenbeseitigungskosten. Lässt der Auftraggeber die Folgen einer mangelhaften Werkleistung nicht beseitigen, so hat er unter Umständen lediglich einen Anspruch auf Ersatz des Minderwerts.

Einige Gerichte übertragen diese Rechtsprechung auch auf den kaufvertraglichen Bereich. Der Käufer eines Fahrzeugs hätte danach nur Anspruch auf Erstattung der Mangelbeseitigungskosten nach konkreter Mangelbeseitigung. Ein Anspruch könnte auch bestehen, wenn der Käufer hinreichend gesichert Mängel beseitigen lassen will.

Steht fest, dass der Käufer ausschließlich eine fiktive Schadenabrechnung wünscht, so ist zweifelhaft, ob er Anspruch auf Ersatz fiktiver Mangelbeseitigungskosten hat. Vielmehr beschränkt sich sein Anspruch unter Umständen nur auf den Minderwertausgleich.

Diese Frage ist – wie bereits ausgeführt – höchstrichterlich nicht endgültig geklärt. Im konkreten Fall bedurfte es dahingehend keiner Entscheidung, nachdem der Sachverhalt nicht vergleichbar war. Der Käufer von Parkettboden und Leim wollte das Parkett definitiv nicht behalten und beabsichtigte auch die Mangelbeseitigung. Er konnte die fiktiven Mangelbeseitigungskosten ohne Nachweis der Reparatur verlangen.

- **Zur Erstattung von Verbringungskosten und restlicher merkantiler Wertminderung**
AG Schwandorf, Urteil vom 18.12.2019, AZ: 2 C 64/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten in Höhe von 154,60 €, sowie die Zahlung einer weiteren merkantilen Wertminderung von 200,00 € nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung steht dem Grunde nach außer Streit.

Aussage

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die nicht erstatteten Verbringungskosten, sowie einen Anspruch auf den vorgerichtlich nicht regulierten Anteil der merkantilen Wertminderung.

Als erforderlichen Herstellungsaufwand kann der Geschädigte diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dabei ist der Geschädigte jedoch daran gehalten, im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht unter mehreren gleichwertigen zur Verfügung stehenden Wegen der Schadenbehebung den wirtschaftlicheren zu wählen. Dabei ist jedoch Rücksicht auf die speziellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten des Geschädigten zu nehmen.

„Hier führt die eingeschränkte Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten dazu, dass dieser zur Feststellung des Schadens nach Art und Umfang sowie zur Ermittlung des voraussichtlichen Reparaturaufwandes - wie im Streitfall - zunächst ein Sachverständigengutachten erhält. Dieses bildet sodann die Grundlage seines Vertrauens. Lässt der Geschädigte sodann das Fahrzeug auf Basis des Gutachtens reparieren, ist er von den Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Fahrzeugs heranziehen muss, abhängig. Hinzu kommt sodann, dass nicht nur seine Erkenntnis- sondern auch seine Einwirkungsmöglichkeiten bei der Schadensregulierung begrenzt sind, sobald er den Reparaturauftrag einmal erteilt und das Unfallfahrzeug der Fachwerkstatt übergeben hat. Daher können die tatsächlich in Rechnung gestellten Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bestimmung des erforderlichen Herstellungsaufwandes im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was regelmäßig für eine entsprechende Reparatur üblich ist, unangemessen hoch sind. Den beschränkten Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung wird damit hinreichend Rechnung getragen. Gleichzeitig wird der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nicht unbillig belastet, da dieser nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann.“

Die vom Kläger beauftragte Werkstatt verfügt zwar über eine eigene Lackiererei, diese befindet sich jedoch nicht in der Niederlassung am Wohnsitz des Klägers, die er auch mit der Reparatur beauftragte.

Auch der tatsächlich für die Verbringung in Rechnung gestellte Aufwand von zwei Stunden liegt nach dem Vorbringen des gerichtlichen Sachverständigen auch gerade noch innerhalb des Angemessenen.

Auch der nach der fachgerechten Instandsetzung des klägerischen Fahrzeugs verbleibende Minderwert gehört gemäß § 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB zum erstattungsfähigen Schaden. Der

Sachverständige hat ausgeführt, dass eine Wertminderung wegen der unfallbedingten Beschädigung von tragenden Karosserieteilen als nachvollziehbar und angemessen anzusehen ist.

Praxis

Entsprechen die tatsächlich in Rechnung gestellten Verbringungskosten dem Betrag, den ein Sachverständiger in seinem Gutachten kalkuliert hat, so kann von einer Erforderlichkeit der Kosten ausgegangen werden.

- **Erstattbarkeit von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung in Hinblick auf Marken-Fachwerkstätten und freie Werkstätten**
AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 31.01.2020, AZ: 1 C 366/18

Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem AG Weißenburg war restlicher Schadenersatz, welcher aus einem Verkehrsunfall vom 14.09.2017 resultierte. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung stand fest. Die Klägerin rechnete ihren Fahrzeugschaden fiktiv ab und begehrte Nettoreparaturkosten in Höhe von 1.781,20 €. Diese ergaben sich aus einem Gutachten der DEKRA, welches die Klägerin beauftragte.

Die Beklagte zog hiervon Verbringungskosten in Höhe von 99,00 € netto und UPE-Aufschläge in Höhe von 45,40 € netto ab. Des Weiteren wurden die gutachterlich ermittelten Nettolackierkosten im Umfang von 50 % gekürzt.

Die Klage vor dem AG Weißenburg war bezüglich dieser geltend gemachten Positionen vollumfänglich erfolgreich. Der Abzug eines angeblichen Wertvorteils wurde nach Einholung eines Sachverständigengutachtens vom Gericht nur zu einem Bruchteil bestätigt.

Eine Berufung wurde nicht zugelassen.

Aussage

Das AG Weißenburg bestätigte sowohl die UPE-Aufschläge als auch die Verbringungskosten und sprach auch weitere Lackierkosten zu.

In diesem Zusammenhang gab das Gericht an die Parteien zunächst den Hinweis, dass bezüglich der UPE-Aufschläge wie auch Verbringungskosten diese nur dann zu erstatten sind, wenn sie bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt üblicherweise anfallen. Es müsse in diesem Zusammenhang also inzident geprüft werden, ob der Kläger auch bei fiktiver Abrechnung den Anspruch auf Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt habe. Davon sei regelmäßig bei jüngeren Fahrzeugen bzw. bei Fahrzeugen, welche regelmäßig in einer markengebundenen Fachwerkstatt gewartet und repariert wurden, auszugehen.

Beide Annahmen trafen auf das klägerische Fahrzeug nicht zu.

Das AG Weißenburg wies in diesem Zusammenhang dann weiter darauf hin, dass es dann darauf ankomme, ob in der Region auch freie Werkstätten, auf welche die Schädigerseite verweisen dürfe, entsprechende Verbringungskosten und UPE-Aufschläge berechnen. Klägerseite wurde substantiiert hierzu vorgetragen und das Gericht beauftragte einen Gutachter, welcher abklären sollte, ob auch freie Werkstätten in der Region entsprechende Kosten berechnen. Dies war der Fall. Vor diesem Hintergrund stellte das AG Weißenburg fest:

„Die Klägerin kann die Zahlung der UPE-Aufschläge, der (fiktiven) Verbringungskosten, der ergänzenden Sachverständigenkosten und der Lackierkosten mit Ausnahme des Betrags von 50,00 € verlangen.

Im Einzelnen:

Das Gericht hat insoweit ein Gutachten erhalten. Hinsichtlich des Gutachtens wird auf das schriftliche Sachverständigengutachten des Sachverständigen ... vom 25.11.2019 ... Bezug genommen. Hiernach sind die UPE-Aufschläge zu erstatten, ebenso die Verbringungskosten zum Lackierer.

Ein Abzug „Neu-für-Alt“ ist vorzunehmen in Höhe von 50 € bezogen auf die Lackierkosten.

Im Einzelnen:

Nach den Ausführungen des Sachverständigen werden auch von freien Werkstätten in der Region UPE-Aufschläge üblicherweise erhoben. Damit sind diese auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten. Gleiches gilt für die Verbringungskosten zum Lackierer. Fünf von sieben Werkstätten erheben diese. Sie fallen damit üblicherweise an. Auch der Höhe nach sind sie mit 99,00 € netto nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Lackierkosten ist aufgrund eines Vorschadens nach dem Ergebnis des erhaltenen Gutachtens, dem sich das Gericht aus dessen zutreffenden Gründen anschließt, ein Betrag in Höhe von 50,00 € als Kürzung vorzunehmen. Schließlich sind auch die Kosten für die ergänzende Sachverständigenbegutachtung durch die Beklagte zu bezahlen.“

Bezüglich der Lackierkosten nahm das AG Weißenburg einen Abzug Neu-für-Alt in Höhe von 50,00 € vor. Auch hier hatte die verklagte unfallgegnerische Versicherung vorgerichtlich einen deutlich höheren Abzug aufgrund angeblichen Wertvorteils vorgenommen (186,16 € netto). Das Gutachten zeigte, dass dieser Abzug völlig überzogen war.

Praxis

Das Urteil des AG Weißenburg ist äußerst praxisrelevant.

Nach Einholung eines Gutachtens stand fest, dass regionale Werkstätten, ob nun Marken-/Fachwerkstätten oder auch freie Werkstätten üblicherweise sowohl Verbringungskosten als auch UPE-Aufschläge berechnen. Somit kann der Geschädigte diese Positionen auch bei der Abrechnung seines Schadens auf Basis fiktiver Reparaturkosten fordern. Denn im Falle einer Reparatur fallen eben diese Kosten dem Geschädigten regelmäßig zur Last.

Weiterhin bestätigte das AG Weißenburg die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen.

Die Klage war vor diesem Hintergrund weitaus überwiegend erfolgreich.

- **Kaskoschaden – Restliche Verbringungskosten sind zu erstatten**
AG Zeven, Urteil vom 16.09.2019, AZ: 3 C 150/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Verbringungskosten in Höhe von 105,61 € bei einem Kaskoschaden. Die beklagte Kaskoversicherung verweigert die Regulierung.

Aussage

Die Klage ist vollumfänglich begründet.

Nach dem Abschnitt A.2.6.2 AKB zahlt der Versicherer bei einer durchgeführten Reparatur die hierfür erforderlichen Kosten. Erforderlich sind dabei diejenigen Kosten, die ein verständiger Versicherungsnehmer aufwenden muss, um den durch ein versichertes Kaskoereignis entstandenen Schaden vollständig und fachgerecht beseitigen zu lassen.

Dabei ist auf die individuellen Erkenntnismöglichkeiten des Versicherungsnehmers abzustellen. Selbst wenn die Verbringungskosten in diesem Fall überhöht sein sollten, so war dies für den Versicherungsnehmer nicht erkennbar, denn er kennt im Zweifel weder den Reparaturweg noch die anfallenden Kosten.

Sollte der Reparaturbetrieb überhöhte Kosten in Ansatz gebracht haben, so braucht sich dies die Klägerin als Versicherungsnehmerin nicht anrechnen lassen, denn die Werkstatt ist nicht ihr versicherungsrechtlicher Repräsentant.

Praxis

Für die Ermittlung der Erforderlichkeit von Verbringungskosten ist auch bei einem Kaskoschaden auf die individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Versicherungsnehmers abzustellen. Sind die angefallenen Kosten nicht erkennbar überhöht, geht dies zulasten des Versicherers, nicht aber zulasten des Versicherungsnehmers.